



Finanzreglement für die Volksschule der Stadt Winterthur

vom 27. Oktober 2009 (Stand 1. Januar 2021)

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen

¹ Dieses Reglement regelt den Umgang der Schulbehörden sowie der Volksschule mit den finanziellen Mitteln.

Art. 2 Zuständigkeit der Zentralschulpflege

¹ Die Zentralschulpflege ist für alle Kostenstellen im Anhang 1 verantwortlich.

² Die Zentralschulpflege kann den Ausgabenvollzug delegieren.

³ Die Zentralschulpflege regelt die gesamtstädtischen Angebote wie Theater, Instrumentenvorfürungen und Orchesterpräsentationen.

Art. 3 Finanzausschuss der Zentralschulpflege

¹ Der Finanzausschuss besteht aus dem Präsidium plus mindestens zwei weiteren Mitgliedern der Zentralschulpflege. Die Wahl der Mitglieder erfolgt zu Beginn einer Legislaturperiode. Die Bereichsleitungen Zentrale Dienste und Bildung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. *

² Der Finanzausschuss bereitet zusammen mit dem Departement Schule und Sport alle budget- und rechnungsrelevanten Geschäfte zu Handen der Zentralschulpflege vor.

³ Die Aufgaben und Kompetenzen umfassen insbesondere: *

- a. Vorbereitung des Voranschlags und der Rechnung zuhanden der Zentralschulpflege,
- b. Vorbereitung des WoV-Reportings zuhanden der Zentralschulpflege oder Verabschiedung des WoV-Reportings gemäss Delegationsbeschluss der Zentralschulpflege,
- c. bei Bedarf Vertretung der Zentralschulpflege in der Bildung-Sport-Kulturkommission des Grossen Gemeinderats,

- d. Kenntnissnahme der Hochrechnungen und bei Bedarf Antrag an die Zentralschulpflege für Massnahmen,
- e. Bewilligung von Finanzierungsgesuchen von gesundheitsfördernden Projekten aus dem Kredit Gesundheitsförderung,
- f. Bewilligungen von Finanzierungsgesuchen von musikfördernden Projekten aus dem Kredit Musikförderung.

⁴ Insbesondere in zeitlich dringenden Situationen kann der Finanzausschuss anstelle der Gesamtheit der Behörden angehört werden.

Art. 4 * Zuständigkeit der Kreisschulpflegen

¹ Die Zuständigkeit der Kreisschulpflegen für ihre Kostenstellen ist im Anhang 1 enthalten.

² Die Kreisschulpflegen sind verantwortlich für die länger als fünf Tage dauernden Weiterbildungen und die Beratung der Lehrpersonen und die Weiterbildung und Beratung der Schulleitungen. Der gesamtstädtisch zur Verfügung stehende Betrag wird den Kreisschulpflegen im Verhältnis der zugeteilten Vollzeiteneinheiten (ordentlicher Unterricht, Handarbeit, Hauswirtschaft, IF, DaZ und Schulleitung) zur Verfügung gestellt. *

³ Die Kreisschulpräsidentinnen und -präsidenten sind für den Vollzug der Behördenentscheidungen gemäss den Vorgaben des Grossen Gemeinderates zuständig.

⁴ Empfehlungen für besondere Auslagen für Mitarbeitende in der Volksschule gemäss Anhang 3.

Art. 5 Zuständigkeit der Schulleitungen

¹ Die Schulleitungen sind für den Schulkredit verantwortlich. Gegenüber den Kreisschulpflegepräsidien und der Finanzkontrolle sind sie rechenschaftspflichtig.

² Die Schulleitungen sind für weitere Kredite, welche der Schule ausserhalb des Schulkredits zugeteilt werden, verantwortlich. Eine allfällige Budgetüberschreitung wird dem Schulkredit belastet. *

³ Die Schulleitungen sind für die bis fünf Tage dauernden Weiterbildungen und die Beratung der Lehrpersonen zuständig. Die Finanzierung erfolgt über den Schulkredit. *

Art. 6 Zuständigkeit der Fachvorsteherschaften und der Konvente

¹ Es bestehen verschiedene Fachvorsteherschaften.

² Die Fachvorstehenden sind für die ihnen zugewiesenen Kredite verantwortlich. Gegenüber der Materialverwaltung und der Finanzkontrolle sind sie rechen-schaftspflichtig.

³ Es bestehen verschiedene Konvents-Tätigkeiten.

Art. 7 Departement Schule und Sport

¹ Das Departement Schule und Sport unterstützt die Schulbehörden und Schulen bei allen finanztechnischen Belangen. Es ist die Rechnungsstelle und als solche für die Erstellung sämtlicher Abschlüsse und Budgetierungen verantwortlich. Dies umfasst im Wesentlichen:

- a. Führung der Buchhaltung,
- b. Lohnbuchhaltung,
- c. Abschlüsse/Budget,
- d. Hochrechnung/Controlling,
- e. Fakturierung.

² Das Departement Schule und Sport kann Weisungen zum Vollzug erlas-sen.

³ Verpflichtungen wie Mietverträge werden vom Departement Schule und Sport unterzeichnet.

⁴ Der Kontakt zum Departement Finanzen, insbesondere zum Finanzamt und zur Fachstelle PIAS, wird vom Departement Schule und Sport wahrge-nommen.

2 Voranschlag und Rechnung

Art. 8 Verfahren

¹ Das Departement Schule und Sport erstellt die Anträge zu Händen der Zentralschulpflege.

² Die Kreisschulpflegen teilen dem Departement Schule und Sport alle not-wendigen Daten mit, insbesondere

- a. Sämtliche Vollzeitstellen pro Schule (bis Ende April),

- b. Anzahl kantonal angestellter Lehrpersonen bei welchen ein Mitarbeiterbeurteilungsgespräch (MAB) durchgeführt wird,
- c. allfällige kreisspezifische Angaben zur Ermittlung von kantonalen Lohnkosten,
- d. Mutationen von auswärtigen Schülerinnen und Schülern, welche in Winterthur die Schule besuchen (zu Beginn des neuen Schuljahrs oder bei Eintritten unter dem Jahr),
- e. Mutationen von Winterthurer Schülerinnen und Schülern, welche ihre Schulpflicht auswärts absolvieren (zu Beginn des neuen Schuljahrs oder bei Austritten unter dem Jahr).

³ Der Vorsteher/die Vorsteherin des Departements Schule und Sport informiert die Zentralschulpflege, wenn der Stadtrat Änderungen gegenüber den Anträgen der Zentralschulpflege vornimmt. Nach Möglichkeit findet eine Differenzvereinbarung statt.

3 Kreditanträge

Art. 9 Anträge an Volk, Stadtrat und Grossen Gemeinderat

¹ Die entsprechenden Vorlagen werden vom Departement Schule und Sport im Auftrag der Zentralschulpflege ausgearbeitet und dieser vorgelegt.

² Bei kritischen Mitberichten anderer Departemente wird die Zentralschulpflege informiert. Nach Möglichkeit findet eine Differenzvereinbarung statt.

4 Schulkredit

Art. 10 Begriff

¹ Die Schulen erhalten für ihre Bedürfnisse pro Kalenderjahr einen bestimmten Betrag zugeteilt.

² Der Betrag berechnet sich nach Anhang 2 dieses Reglements und wird einem allfälligen Beschluss des Grossen Gemeinderates angepasst.

³ Die Schulen haben die Interessen der Stadt Winterthur bei allen Ausgaben zu beachten. Die Ausgaben sind gemäss dem Schulprogramm und den damit verbundenen Prioritäten einzusetzen.

⁴ Der Mitteleinsatz erfolgt transparent.

⁵ Der Schulkredit darf über die Sparten hinweg frei verwendet werden.

Art. 11 Verteilung auf Schulen

¹ Die Summe der Vollzeitereinheiten (VZE), welche der Schule zugeteilt sind, gilt als Berechnungsgrundlage. Dies umfasst in der Regel die folgenden Vollzeitereinheiten:

- a. Ordentlicher Unterricht, gesplittet nach Stufe (KG, PS Ust, PS Mst, Sek inkl. Wahlfach 3. Sek),
- b. Schulleitung,
- c. * IF,
- d. Gestaltungspool,
- e. Handarbeit,
- f. Hauswirtschaft,
- g. Koordination Sekundarstufe,
- h. Deutsch als Zweitsprache (DaZ).

² Das Departement Schule und Sport berechnet die Schulkredite für die einzelnen Schulen jeweils bis Ende Mai des Vorjahres und stellt diese den Schulen als Planungsgrundlage zur Verfügung.

³ Den Schulleitungen wird die effektive Höhe des Schulkredits nach der Budgetsitzung des Grossen Gemeinderates im Dezember mitgeteilt.

Art. 12 Grundpauschale

¹ Die Schulen erhalten eine frei verfügbare Pauschale pro Vollzeitereinheit für die allgemeinen Betriebskosten, wie Büromaterial, Dienstleistungen Dritter, Drucksachen, Couvert, Porti, Telefonie (inklusive Beschaffung von neuen Mobiltelefonen), Spesen etc.

² Empfehlungen für besondere Auslagen für Mitarbeitende an der Volksschule gemäss Anhang 3. *

Art. 13 * ICT-Mittel

¹ Die Leasingrate und die Anschlussgebühren für die gleichen Geräte und den Support werden aufgrund der Effektivwerte des Vorjahres in das Budget des Folgejahres eingestellt.

² Für den Kopierverbrauch steht eine Pauschale pro Vollzeitereinheit zur Verfügung.

³ Die IT-Kosten für den PC der Schulleitungen und die SSL-Portale der Lehrpersonen werden aufgrund der Effektivwerte des Vorjahres in das Budget des Folgejahres eingestellt.

Art. 14 * Aufwand BSC und Freihandbibliotheken

¹ Der Aufwand der Beauftragten Schule und Computer (BSC) wird separat entschädigt.

² Für alle per 1.1.2009 bestehenden Freihandbibliotheken steht zusätzlich ein Sockelbetrag gemäss Anhang 2 zur Verfügung.

Art. 14a * Weiterbildung

¹ Für die Weiterbildung der Lehrpersonen steht den Schulen eine Pauschale pro Vollzeitinheit gemäss Anhang 2 zur Verfügung.

Art. 15 Schulveranstaltungen

¹ Für die Veranstaltungen steht eine Pauschale zur Verfügung.

² In der Veranstaltungspauschale sind sämtliche Kosten wie Reisekosten, Elternbegleitung, Übernachtung, Hilfskräfte, Rekognoszierungskosten und Personalkosten für begleitende Lehrpersonen oder Hauswarte enthalten.

³ In Projekt- und Kurswochen, in auswärtigen Schulwochen und bei mehrtägigen Schulreisen werden Hilfskräfte und externe Begleitpersonen pauschal entschädigt.

⁴ Bei mehrtägigen Schulreisen und auswärtigen Schulwochen wird von den Eltern pro Tag ein Verpflegungsbeitrag erhoben.

⁵ In Projekt- und Kurswochen, in auswärtigen Schulwochen und bei mehrtägigen Schulreisen können pro Klasse die Stellenprozente von maximal einer begleitenden Lehrperson, welche in Winterthur mit Teilpensum angestellt ist, oder von zwei Lehrpersonen, welche eine Stelle teilen, um insgesamt maximal 100% aufgestockt werden.

⁶ Projekt- und Kurswochen, auswärtige Schulwochen, bei Schulreisen und Exkursionen können in Absprache mit der Schulleitung und der Abteilung Schulbauten anstelle einer Lehrperson von einem Hauswart begleitet werden. Dessen Salärkosten sowie allfällige Stellvertretungskosten werden dem Schulkredit belastet.

Art. 16 Material

¹ Für das Verbrauchsmaterial (inkl. Nichttextiles Werken in der Primarschule) sowie die Ausrüstung der Schulzimmer für die Bereiche ordentlicher Unterricht, integrative Förderung (IF) und Deutsch als Zweitsprache (DaZ) steht eine Pauschale zur Verfügung.

² Für die Primarschule ist in der Materialpauschale gemäss Abs. 1 das Verbrauchsmaterial und alle Lehrmittel für die Handarbeit enthalten. *

³ Für die Sekundarschule ist in der Materialpauschale gemäss Abs. 1 das Verbrauchsmaterial und alle Lehrmittel für die Handarbeit textil und Hauswirtschaft enthalten. *

Art. 17 Lehrmittel

¹ Für die vorgeschriebenen, frei wählbaren und individuellen Lehrmittel, inkl. IF und DaZ, steht eine Pauschale zur Verfügung.

Art. 17a * Bibliothekskredit

¹ Für die Beschaffung von Büchern für die Schülerinnen- und Schülerbibliotheken steht den Schulen eine Pauschale zur Verfügung.

Art. 17b * Sammlungskredit

¹ Für die Sammlungen steht den Schulen eine Pauschale zur Verfügung.

Art. 18 Elternwirkung

¹ Für die Elternwirkung steht eine Pauschale zur Verfügung.

Art. 19 Formular und Auswertungen

¹ Das Departement Schule und Sport stellt alle notwendigen Abrechnungsfomulare und Auswertungen zur Verfügung; sie sind von allen Schulen zu verwenden.

Art. 20 Zahlungsvollzug

¹ Es dürfen keine Barkassen geführt werden, sondern der Zahlungsverkehr erfolgt durch das Departement Schule und Sport.

² Die Schulleitungen und die Lehrpersonen können Ausgaben ausnahmsweise direkt begleichen und anschliessend in Rechnung stellen.

³ Es ist nicht zulässig, Bank- oder Postkontos auf den Namen der Stadt Winterthur oder der Schule einzurichten.

⁴ Im Zusammenhang mit den Schulveranstaltungen können beim Departement Schule und Sport Vorschüsse beantragt werden. Solche Anträge müssen bis zum 10. des jeweiligen Kalendermonats eingereicht werden.

⁵ Sämtliche Abrechnungen müssen innerhalb von 30 Tagen beim DSS eingereicht werden.

Art. 20a * Kompetenzen

¹ Kompetenzen: Die Kompetenzen der Schulleitungen im Rahmen Schulkredit betragen: *

- | | | |
|----|--|----------------|
| a. | Lehrmittel und Material bei Bezug über Materialverwaltung: | |
| 1. | SL: | Unbegrenzt |
| b. | ICT-Mittel, Beschaffung über SCHU::COM: | |
| 1. | SL: | bis CHF 3000 |
| 2. | KSP-P: | bis CHF 10'000 |
| 3. | ZSP: | ab CHF 10'000 |
| c. | Restlicher Einkauf auf freiem Markt: | |
| 1. | SL: | bis CHF 10'000 |
| 2. | KSP-P: | bis CHF 10'000 |
| 3. | ZSP: | ab CHF 10'000 |
| d. | Weiterbildung der Lehrpersonen: | |
| 1. | SL: | bis CHF 5'000 |

Art. 21 Kreditvortrag

¹ Nicht ausgeschöpfte Schulkredite können nicht auf das folgende Jahr übertragen werden.

² Wird der Schulkredit in der Summe der letzten drei Jahre überschritten, dann wird der Schulkredit des Folgejahres um den entsprechenden Betrag gekürzt. Als erstes Bemessungsjahr gilt das Jahr 2014. *

Art. 22 Geschäftsübergabe

¹ Bei der Geschäftsübergabe einer Schulleitung muss der Schulkredit pro rata der Nachfolge übergeben werden.

² Die Übergabe wird von der abgebenden Schulleitung mit dem Präsidium der Kreisschulpflege vorgenommen; es ist ein Protokoll zu erstellen.

5 Zuständigkeiten, Zahlungsanweisungen

Art. 23 Anweisungsberechtigung

¹ Die von der Zentralschulpflege bezeichneten Anweisungsberechtigten sind im Anhang 1 definiert.

Art. 24 Anweisungsvollzug

¹ Die Die Anweisungsberechtigten überzeugen sich vor der Anweisung der Zahlung, dass die Belege materiell und rechnerisch in Ordnung sind.

² Jeder Zahlungsbeleg ist von mindestens zwei Personen zu kontrollieren und zu visieren, die Zweitunterschrift wird durch die für den Kredit oder das Budget verantwortliche Person geleistet.

³ Ausgaben, welche die Schulleitung selber auslöst, benötigen als Zweitvisum dasjenige des Kreisschulpräsidiums.

6 Zuwendungen Dritter

Art. 25 Zuwendungen Dritter

¹ Grundsätzlich ist das Einholen von Beiträgen Dritter, inkl. Eltern, nicht zulässig. Davon ausgenommen sind:

- a. Elternbeiträge gemäss kt. Richtlinien für Schul- und Klassenveranstaltungen,
- b. Verkäufe im Rahmen von Spendenaktionen,
- c. Erheben von freiwilligen Kollekten bei Schulveranstaltungen,
- d. Spenden im Rahmen von Abs. 2.

² Spenden an einzelne Schulen oder Klassen können zweckgebunden erfolgen, dürfen aber an keine Bedingungen geknüpft sein. Für die Entgegennahme von Spenden, welche CHF 500 übersteigen, ist die Bewilligung der Kreisschulpflege einzuholen.

³ Spenden müssen zur Verwaltung dem Departement Schule und Sport überwiesen werden.

7 Weitere Bestimmungen

Art. 26 Versicherungen

¹ Die Schulen und Kreisschulpflegen dürfen keine Versicherungen abschliessen.

² Schadenfälle müssen dem Departement Schule und Sport unverzüglich gemeldet werden.

Art. 27 Zuständigkeit für das Beschaffungswesen

¹ Für das Beschaffungswesen gelten die gesetzlichen Vorgaben und stadt-rätlichen Bestimmungen.

Art. 28 Inventar

¹ Die Schulen führen ein Inventar gemäss den "Richtlinien über die Inventarführung von Mobilien" der Stadt Winterthur.

8 Übergangsbestimmungen

Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Art. 35 Abs. 2 des Übergangsorganisationsreglements sowie alle diesem Reglement widersprechenden, früheren Festlegungen werden aufgehoben.

Art. 30 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1.1.2010 in Kraft.

Anhänge

Anhang 1: Zuständigkeiten

Anhang 2: Ansätze für die Berechnung des Schulkredits

Anhang 3: Weisung für Kreisschulpflegen und Schulleitende für «Besondere Auslagen von Mitarbeitenden in der Volksschule»

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GRS Fundstelle
27.10.2009	01.01.2010	Erlass	Erstfassung	-
15.06.2010	01.08.2010	Art. 4	totalrevidiert	-
15.06.2010	01.08.2010	Art. 12 Abs. 2	geändert	-
28.09.2010	01.01.2011	Art. 5 Abs. 2	geändert	-
28.09.2010	01.01.2011	Art. 17a	eingefügt	-
05.07.2011	01.08.2011	Art. 3 Abs. 1	geändert	-
05.07.2011	01.08.2011	Art. 3 Abs. 3	geändert	-
10.12.2013	01.01.2014	Art. 3 Abs. 3	geändert	-
10.12.2013	01.01.2014	Art. 11 Abs. 1, c.	geändert	-
10.12.2013	01.01.2014	Art. 13	totalrevidiert	-
10.12.2013	01.01.2014	Art. 16 Abs. 2	geändert	-
10.12.2013	01.01.2014	Art. 16 Abs. 3	geändert	-
10.12.2013	01.01.2014	Art. 17b	eingefügt	-
10.12.2013	01.01.2014	Art. 20a	eingefügt	-
10.12.2013	01.01.2014	Art. 21 Abs. 2	geändert	-
10.12.2013	01.01.2014	Anhang 1	Inhalt geändert	-
10.12.2013	01.01.2014	Anhang 3	Inhalt geändert	-
10.12.2013	01.01.2014	Anhang 3	Inhalt geändert	-
24.06.2014	01.01.2015	Anhang 2	Inhalt geändert	-
21.03.2017	01.01.2018	Art. 4 Abs. 2	geändert	-
21.03.2017	01.01.2018	Art. 5 Abs. 3	geändert	-
21.03.2017	01.01.2018	Art. 14	totalrevidiert	-
21.03.2017	01.01.2018	Art. 14a	totalrevidiert	-
21.03.2017	01.01.2018	Art. 20a Abs. 1	geändert	-
09.05.2017	01.01.2018	Anhang 2	Name und Inhalt geändert	-
17.11.2020	01.01.2021	Anhang 2	Inhalt geändert	2020-20

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erläss	27.10.2009	01.01.2010	Erstfassung	-
Art. 3 Abs. 1	05.07.2011	01.08.2011	geändert	-
Art. 3 Abs. 3	05.07.2011	01.08.2011	geändert	-
Art. 3 Abs. 3	10.12.2013	01.01.2014	geändert	-
Art. 4	15.06.2010	01.08.2010	totalrevidiert	-
Art. 4 Abs. 2	21.03.2017	01.01.2018	geändert	-
Art. 5 Abs. 2	28.09.2010	01.01.2011	geändert	-
Art. 5 Abs. 3	21.03.2017	01.01.2018	geändert	-
Art. 11 Abs. 1, c.	10.12.2013	01.01.2014	geändert	-
Art. 12 Abs. 2	15.06.2010	01.08.2010	geändert	-
Art. 13	10.12.2013	01.01.2014	totalrevidiert	-
Art. 14	21.03.2017	01.01.2018	totalrevidiert	-
Art. 14a	21.03.2017	01.01.2018	totalrevidiert	-
Art. 16 Abs. 2	10.12.2013	01.01.2014	geändert	-
Art. 16 Abs. 3	10.12.2013	01.01.2014	geändert	-
Art. 17a	28.09.2010	01.01.2011	eingefügt	-
Art. 17b	10.12.2013	01.01.2014	eingefügt	-
Art. 20a	10.12.2013	01.01.2014	eingefügt	-
Art. 20a Abs. 1	21.03.2017	01.01.2018	geändert	-
Art. 21 Abs. 2	10.12.2013	01.01.2014	geändert	-
Anhang 1	10.12.2013	01.01.2014	Inhalt geändert	-
Anhang 2	24.06.2014	01.01.2015	Inhalt geändert	-
Anhang 2	09.05.2017	01.01.2018	Name und Inhalt geändert	-
Anhang 2	17.11.2020	01.01.2021	Inhalt geändert	2020-20
Anhang 3	10.12.2013	01.01.2014	Inhalt geändert	-
Anhang 3	10.12.2013	01.01.2014	Inhalt geändert	-



Anhang 1: Zuständigkeiten

(Stand 1. Januar 2014)

Die Produktgruppen Volksschule und Sonderschulung liegen in der Zuständigkeit der ZSP (= Gesamtverantwortung für Budget und Rechnung, sowie von der Zentralschulpflege definierte Anweisungsberechtigte.) Für folgende Kostenstellen gelten folgende Zuständigkeiten

Kostenstelle	Bezeichnung	Anweisungsberechtigte	Bemerkungen
51411-51417	Kreisschulpflegen	- Jeweilige/r KSP-P - DSS für Löhne und Behördenentschädigungen	
514021-514028	Konvente	- Schreiber/in ZSP oder Leiter/in Zentrale Dienste - DSS für Löhne und Behördenentschädigungen	
514018	Zentralschulpflege	- Schreibern/in ZSP oder Leiter/in Zentrale Dienste - DSS für Löhne und Behördenentschädigungen	
Diverse	Obligatorische Weiterbildung	- Schreiber/in ZSP oder Leiter/in Zentrale Dienste	Basis Beschluss ZSP
514146	Instrumentenvorstellung	- Schreiber/in ZSP oder Leiter/in Zentrale Dienste	Basis Beschluss ZSP
515047 (aufgehoben)	Schulhauskonzerte	- Schreiber/in ZSP oder Leiter/in Zentrale Dienste	
Diverse	Projekt Lesefähigkeit (Legislativziel ZSP)	- Schreiber/in ZSP oder Leiter/in Zentrale Dienste	
Diverse	Schülertransporte	- Schreiber/in ZSP oder Leiter/in Zentrale Dienste	
Diverse (aufgehoben)	Technische Unterrichtshilfen	- Fachvorsteher/in im Rahmen des bewilligten Voranschlags	Basis Beschluss ZSP
Diverse	Turn- und Spielgeräte	- Fachvorsteher/in im Rahmen des bewilligten Voranschlags	

4.1-1.2-A1

Stadt Winterthur

Kostenstelle	Bezeichnung	Anweisungsberechtigte	Bemerkungen
Diverse (aufgehoben)	Musikinstrumente	- Fachvorsteher/in im Rahmen des bewilligten Voranschlags	
Diverse	Kindergärten, Primarschule und Sekundarstufe, Fakultativer Unterricht, Sonderpäd. Massnahmen, Therapien	- DSS für Löhne/generell	
Diverse	Beiträge	- DSS	
Diverse	Für Abteilungen, Teams in den Produktgruppen Volksschule und Sonderschulung	- gelten die Finanzkompetenzen des DSS im Rahmen des Voranschlags sowie und die Anweisungsberechtigungen des DSS	
Jeweils in den Schulkreisen			
	Weiterbildung der Lehrpersonen ab fünf Tagen und der Schulleitungen ⁵	- Jeweilige/r KSP-P	
	QUIMS	- Jeweilige Schulleitung im Rahmen des bewilligten Voranschlags	
	Schulkredit	- Jeweilige Schulleitung im Rahmen der Finanzkompetenzen ⁴	
515503	Aufgabenhilfe	- Jeweilige/r KSP-P	



Anhang 2: Ansätze für die Berechnung des Schulkredits

(Stand 1. Januar 2021)

Sparte	Berechnungsgrundlage	Betrag in CHF
Grundpauschale	Pro VZE (sämtliche)	630
Pauschale Drucken und Kopieren	Pro VZE (Verbrauch)	280
Weiterbildung	Pro VZE (sämtliche)	620
Sockelbeitrag Freihandbibliothek	Pro Freihandbibliothek	2'000
Bibliothekskredit	Pro VZE - Ordentlicher Unterricht PS - Ordentlicher Unterricht Sek	300 350
Sammlungskredit	Pro VZE Ordentlicher Unterricht PS Ordentlicher Unterricht Sek	90 304
Schulveranstaltungen	Pro VZE - Ordentlicher Unterricht KG - Ordentlicher Unterricht PS Ust - Ordentlicher Unterricht PS Mst - Ordentlicher Unterricht Sek	342 921 2'667 3'096
Entschädigung pro Hilfskraft oder externe Begleitperson	Pro Person / Tag, in obigem Ansatz enthalten	160
Material	Pro VZE - Ordentlicher Unterricht KG - Ordentlicher Unterricht PS Ust - Ordentlicher Unterricht PS Mst - Ordentlicher Unterricht Sek - IF - DaZ	1'847 1'710 2'515 4'445 1'300 500
Lehrmittel	Pro VZE - Ordentlicher Unterricht KG - Ordentlicher Unterricht PS Ust - Ordentlicher Unterricht PS Mst - Ordentlicher Unterricht Sek - IF - DaZ	284 2'850 3'030 2'930 1'000 500
Elternmitwirkung	Pro VZE Ordentlicher Unterricht	50



Anhang 3: Weisung für Kreisschulpflegen und Schulleitende für «Besondere Auslagen von Mitarbeitenden in der Volksschule»

(Stand 1. Januar 2018)

Kreisschulpflegen in ihrer Funktion als Anstellungsinstanz im Rahmen des Budgets- gemäss Art. 4 Abs. 4	
Dienstjubiläen	Geschenk im Wert von: 10 Jahre maximal CHF 40.- 15 Jahre dito 20 Jahre maximal CHF 50.- 25 Jahre dito 30 Jahre maximal CHF 70.- 35 Jahre dito
Pensionierung	Geschenk in der Höhe von max. CHF 120.-
Personalanlässe	Die Organisation und Durchführung von Personalanlässen (Jahresschlussessen) erfolgt durch die Kreisschulpflege.
Todesfall von aktiven Mitarbeitenden und Schülerinnen und Schüler	Publikation einer Todesanzeige in der amtlichen Winterthurer Tageszeitung, Kondolenzschreiben an die Trauerfamilie und Überreichung eines Kranzes / einer Blumenschale. Verantwortlich ist die KSP. Die Todesanzeige wird durch den Vorsteher DSS, das Kreisschulpflegepräsidium und die Schulleitung unterzeichnet.
Todesfall von Angehörigen aktiver Mitarbeitenden Todesfall von pensionierten Mitarbeitenden	Angemessene Beileidsbezeugung durch das Präsidium (Kondolenzschreiben oder Trauerkarte). Die Schulleitung unterzeichnet mit.
Besondere Ereignisse: (z.B. Eintritt, Runde Geburtstage, Geburt eines Kindes, Hochzeit, Krankheit, Unfall, Austritt, usw.) usw.	Für Auslagen bei besonderen Ereignissen können sich die Schulleitungen in angemessenem Rahmen bis maximal CHF 50.00 aufmerksam zeigen.